

Sozialversicherungsrecht
Recht aktuell für die Soziale Arbeit
24.4.2024

Neuerungen in der Rechtsetzung zu den Sozialversicherungen ab 2023 ff.

Prof. Peter Mösch Payot, lic.iur. LL.M.

peter.moesch@hslu.ch

Inhalt

I: Aktuelle Lage und Hintergründe

**II: Revisionen im Sozialversicherungsrecht 2023/2024
- und darüber hinaus**

III: Ausblick

I. Aktuelle Lage und Hintergründe

Rahmenbedingungen der Entwicklung des Sozialversicherungssystems

Föderalismus und Vielfalt

- Bei einem Teil der Finanzierung
- Beim Vollzug

Direkte Demokratie

Erwerbstätigkeits- und Arbeitsmarktbezug

Sozialversicherungen als Massenverwaltung mit strenger Anwendung der Schadenminderungspflicht

Entwicklungen mit Einfluss auf die Reformen

Demografie und Immigration

Individualisierung

Digitalisierung und Veränderungen in der Arbeitswelt

Wirtschaftliche Entwicklung, Staatsfinanzen und Situation der Finanzmärkte

Kaufkraftverlust: Auswirkungen von Teuerung und Inflation(sgefahr) auf Reformbereitschaft

Vollzugsstellen herausgefordert mit komplexen vergangenen Reformen

Vollzugsstellen mit Herausforderungen der Informatikinfrastruktur und des Fachkräftemangels

Sozialpolitische Trends, welche die sozialversicherungsrechtspolitische Agenda prägen

Kostensteigerung, vor allem im Gesundheitswesen

Familienschutz und Veränderungen des Familienmodells (?)

Entzauberung der Sanktionierungsorientierung

Diskussion um Fairness gegenüber den Versicherten, insb. seitens der IV (Gutachten, Berechnung IV-Renten)

Selbstbestimmung von Behinderten

II. Wesentliche Revisionen im Sozialversicherungsrecht 2023/2024 und darüber hinaus

ÜBERSICHT

Überblick und Ausblick über wichtige bundesrechtliche Reformen

Altersleistungen: Neuerungen **AHVG:** Rentenalter, Hilflosenentschädigung (seit 1.1.2024) und **Ausblick** Umsetzung 13. AHV-Rente, Hinterlassenenrenten und Revision BVG

Neuerung **IVG:** Tabellenlohn (seit 1.1.2024) und Ausblick Revisionen

Beendigung des Übergangsrechts bzgl. ELG-Revision 2021 (seit 1.1.2024) und Ausblick Revision Ergänzungsleistungsrecht

Neuerung **KVG:** Wegfall Haftung Volljähriger für Prämienschulden (seit 1.1.2024) und Ausblick Revisionen

Neuerung der **Erwerbsersatzordnung:** Adoptionsurlaub (seit 1.1.2023) und Ausblick Revisionsvorhaben Erwerbsersatz

Weitere kleinere Reformen

Wesentliche Revisionen im Sozialversicherungsrecht 2023/2024 und darüber hinaus

Generelles

AHV/IV/EO/ELG/BVG/UVG per 1.1.2023: Teuerungsanpassung

Rentenerhöhung der AHV und IV

- Anpassung an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklung; Erhöhung von 2,5%, als CHF 30 bei Minimalrente und Höchstrente
- Höchstrente neu CHF 2450/Minimalrente CHF 1225/plafonierte Ehepaarrenten CHF 3675

Neue Masszahlen per 1.1.2023 für weitere Leistungen und Beiträge der ersten Säule und der zweiten Säule

- Hiflosenentschädigungen AHV/IV; Intensivpflegezuschläge für Minderjährige IV zu Hause und Assistenbeiträge
- Mindestbeiträge AHV/IV/EO und Beitragsskale Selbständige
- EL zur AHV/IV pro Jahr
- EO pro Tag
- BVG

Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten im UVG

- Erhöhung um 2,5% entsprechend AHV (Art. 34 UVG)

Wesentliche Revisionen im Sozialversicherungsrecht 2023/2024 und darüber hinaus

AHVG und BVG

Neuerung AHVG in Kraft

Meiste Reformen per 1.1.2024

Erhöhung Referenzalter der Frauen auf 65: Schrittweise ab 2025

Kompensationsmassnahmen für Frauen (9 Jahrgänge) der Übergangsgeneration bei Pensionierung ab 2025: Rentenzuschlag zwischen CHF 12.50 und CHF 160 pro Monat und tiefere Abzüge bei Vorbezug

Verkürzung der Wartefrist für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV von einem Jahr auf sechs Monate

Anreize zur Erwerbstätigkeit nach 65: rentenwirksame Beiträge; Verzicht auf Freibetrag möglich; ev. Beitragslücken füllen

Anpassungen des flexiblen Rentenbezuges: Vorbezug neu mit Erklärung auf jeden Monat möglich

Geplante Änderung AHVG

Umsetzung 13. AHV-Rente

- Einmal jährlich ab 2026
- Revision ELG, damit AHV-Rente nicht an die EL angerechnet wird (wie in der BV verlangt)
- Finanzierung bedarf Gesetzesanpassungen, wohl Kombination
 - Lohnprozent?; Erhöhung Mehrwertsteuer?; Bundesbeitrag aus allg. Steuern?; Weiteres?

Revision Witwen- und Witwerrente

- EMRK-Urteil 2021: Witwenrente bei Kindern, auch wenn Kinder älter als 18
- Gesetzesrevision in Vorbereitung; Vernehmlassung abgeschlossen
 - Witwer- und Witwenrente bei Kindern bis 25
 - Bei Verwitwung für Hinterbliebene ohne unterhaltsberechtigende Kinder: Übergangsrente während zwei Jahren
 - Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) für Witwen und Witwer über 58, sofern der Tod einen Armutsfaktor darstellt
 - Übergangsbestimmungen

Geplante Änderung AHVG

Erhöhung AHV-Renten für Bedürftige

- Überwiesene Motion im Nationalrat; über gleichlautende Motion im Ständerat wurde noch nicht befunden
- Inhalt
 - Höhere Rente bei tiefen durchschnittlichen Jahreseinkommen
 - Ablehnung ist zu erwarten nach 13.AHV-Rente

Abschaffung Alterskinderrenten

- Überwiesene Motion im Nationalrat, derzeit im Ständerat
- Inhalt
 - Alterskinderrenten abschaffen, dafür
 - Erhöhung EL für Eltern mit Unterhaltspflichten

Geplante Änderung Berufliche Vorsorge

Volksabstimmung voraussichtlich im September 2024

Hintergrund: Demografie und tiefere Erträge Kapitalmärkte

Gegenstand: Einzig und allein BVG-Obligatorium

Inhalt (im Wesentlichen)

- Senkung Umwandlungssatz (6,8% statt 6%), tiefere Renten aus Kapital
- Erhöhung angesparte Vorsorge: Leichte Senkung Eintrittsschwelle; Erhöhung versicherter Lohn (80% des AHV-Lohnes), dafür Abschaffung Koordinationsabzug
- Tiefere Beitragssätze ältere Mitarbeitende (14% statt 15% b 45 bzw. 18% ab 55), höhere Beitragssätze jüngere Arbeitnehmende (9% statt 7% bis 34)
- Sehr beschränkter Ausgleich für ca. 50% der 15 ersten Jahrgänge; voller Zuschlag (200,100,50 CHF/Mt. nur bei relativ tiefen Vorsorgeguthaben)

Wesentliche Revisionen im Sozialversicherungsrecht 2023/2024 und darüber hinaus

IVG

Invalidenversicherungsgesetz: Tabellenlöhne I

Neuer Abzug bei Tabellenlöhnen von 10% per 1.1.2024

Hintergrund

- Stufenreicheres Rentensystem seit 1.1.2022 (%-Renten statt vier Stufen; gilt ab 50% bis 69%-IV-Grad; 40% bis 49%-IV-Grad mit 2,5% Differenz)
- Fraglich insb.: wie kommt Invalideneinkommen zur Berechnung des IV-Grades zu Stande?
- ***Je höher Invalideneinkommen, desto tiefer ist der IV-Grad und somit die Rente, oft auch die EL und ev. die berufliche Vorsorge.***
- Rechtsprechung (vgl. BGer 8C_256/2021) zu Durchschnittslöhnen in den Tabellen: leidensbedingte Abzüge
- Studien zeigen, dass Tabellenlöhne gemäss statistischen Lohnstrukturerhebung für Personen aus der IV zu hoch sind (ca. 15 bis 20%)
- Parlament verlangt 2022/2023 Anpassung der Tabellen an die tatsächliche Situation behinderter Menschen (Motion 22.3377 SGK NR „Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads“ vom 5.4.2023).

Invalidenversicherungsgesetz: Tabellenlöhne II

Änderung trat per 1. Januar 2024 in Kraft.

Ziel: Fairere Berücksichtigung der tatsächlichen Verdienstmöglichkeiten des Erwerbs auf dem Arbeitsmarkt für Behinderte.

Inhalt en détail: Kürzung der Tabellenlöhne um 10%, wo sie für Bestimmung des IV-Grades relevant sind

- Bei 10% Abzug wegen Pensum vom 50% oder weniger: zusätzlicher Abzug möglich.
- Anwendung auch auf laufende Renten mit Revision innerhalb von zwei Jahren.
- Eintreten auf Neuansmeldung schon dann, wenn glaubhaft ist, dass Verordnungsänderung zu einer Rentenzusprache führen kann
- Neue Lohntabellen, welche individuelle Faktoren (Alter etc.) berücksichtigen, können gemäss Bundesrat erst mittelfristig realisiert werden.

Invalidenversicherungsgesetz: Geplante Revisionen

Motion 22.3888 SGK NR „Keine Kürzung Hilflösenentschädigung für Kinder, deren Eltern die Kosten des Heimaufenthaltes selber tragen“: Überwiesen an BR 6.6.2023 (SR als Zweitrat).

- 2021 eingeführte Verwaltungspraxis der Kürzung der HE auf $\frac{1}{4}$, auch bei von den Eltern selbstfinanzierten Heimaufhalten der Kinder (inkl. Entlastungsangebote (vgl. Art. 35bis Abs. 2ter IVV)), soll wieder rückgängig gemacht werden.
- Ziel: Entlastung der Eltern bei Entlastungsaufhalten: Vermeidung von Dauerheimaufhalten.

Vorentwurf BR vom 22.9.2023 zur Kostenübernahme der intensiven Frühintervention (IFI) bei frühkindlichem Autismus auch nach Abschluss eines laufenden Pilotversuchs (ab 2026) – Vernehmlassung abgeschlossen

- IFI als Ensemble von med. und pädag. Massnahmen kann bei Kindern mit Autismus im Vorschulalter deren Verhalten sowie die sozialen und kommunikativen Fähigkeiten verbessern.

II. Wesentliche Revisionen im Sozialversicherungsrecht 2023/2024 und darüber hinaus

ELG

Ergänzungsleistungsrecht: Ende der Übergangsbestimmungen per 1.1.2024

Besitzstand hat geendet: Allfällige Verschlechterungen durch Revision 2022 treffen seit 1.1.2024 auch langjährige EL-Beziehende

- **Vermögensschwelle**
 - Eintrittsschwelle (inkl. Vermögensverzicht) als Eintretensvoraussetzung
- **Vermögensverbrauch** neu bedingt als Vermögensverzicht
 - In der Praxis häufig überspielt durch Verzichtsvermutung bei Vermögensreduktion (vgl. WEL 3532.09)
 - Bei engeren wirtschaftlichen Verhältnissen darf bei erheblicher Vermögensabnahme nicht die gesamte Vermögensabnahme als Verzicht betrachtet werden (vgl. WEL 3532.10ff.)

Geplante Änderung Ergänzungsleistungsrecht

Ziel: Personen sollen im Alter länger zu Hause leben können durch Leistungen der Betreuung zu Hause im Alter im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten

Gesetzesentwurf des BR zur Anerkennung des betreuten Wohnens in der EL zur AHV. Basierend auf Motion der SGK NR (18.3716) «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen». Vernehmlassung abgeschlossen; Gesetzesentwurf in Vorbereitung

Geplanter Inhalt:

- Leistungen der Betreuung zu Hause im Alter im Rahmen der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten: Notrufsystem; Haushalthilfe; Mahlzeitendienst; Fahr- und Begleitdienste; Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters , Mietzuschlag für eine altersgerechte Wohnung.
- Weitere Änderungen, geplant auch für EL-Beziehende zur IV:
 - EL-Bezügerinnen und -Bezüger mit einem Assistenzbeitrag sollen Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für eine Nachtassistenz erhalten.
 - Zuschlag für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung soll nur noch unter Personen, die auf Rollstuhl angewiesen sind, verteilt werden.

Wesentliche Revisionen im Sozialversicherungsrecht 2023/2024 und darüber hinaus

EOG

Erwerbsersatzordnung: Adoptionsentschädigung I

Kontext: Ergänzungen EO um Vereinbarung Familienarbeit und Beruf

▪ Arten

- **Mutterschaftsentschädigung** (16 Wochen)

- **Vaterschaftsentschädigung** (2 Wochen)

- **Betreuungsentschädigung** (per 1.7.2021) für Eltern,

- die ihr schwer krankes oder verunfalltes Kind (noch nicht 18) betreuen und deswegen

- Erwerbstätigkeit objektiv wegen dem Betreuungsbedarf unterbrechen (oder aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig und Bezug von entsprechenden Taggeldern)

- 14 Wochen innert 18 Monaten Rahmenfrist, am Stück oder als Einzeltage; Aufteilbar zwischen den Eltern

- **Höhe: 80% des effektiven Einkommens** (höchstens CHF 220/Tg. ab 2023)

Ergänzend per 1.1.2023: Adoptionsentschädigung

Erwerbsersatzordnung: Adoptionsentschädigung II

Anspruchsvoraussetzungen

▪ **Erwerbstätigkeit**

- AHV-versichert die neun Monate vor der Adoption, davon mind. fünf Monate als Erwerbstätige (hier auch Anrechnung von Surrogaten (Art. 35. und Art. 35m EOV))
 - Angestellt oder selbständig im Zeitpunkt der Adoption; KEIN Anspruch bei Arbeitslosigkeit im Zeitpunkt der Adoption
 - Bei gemeinschaftlicher Adoption: Erwerbstätigkeit beider Elternteile notwendig
-
- Aufnahme eines Kindes von unter vier Jahren zur Adoption
 - Kein Anspruch bei Stiefkindadoption nach Art. 264c Abs. 1 ZGB
 - Kein Anspruch bei und nach Tod des Kindes

Erwerbsersatzordnung: Adoptionsentschädigung III

Leistung und Leistungsbezug

- Zwei Wochen bezahlter Adoptionsurlaub; CHF 220/Tag
- Bezug am Stück (wochenweise) oder tageweise innerhalb des ersten Jahres nach der Adoption (Rahmenfrist)
- Wahlrecht der Eltern,
 - wer den Urlaub in Anspruch nimmt
 - Aufteilung möglich, aber nicht gleichzeitiger Bezug

Erwerbsersatzordnung: Adoptionsentschädigung IV

Antrag bei Ausgleichskasse notwendig

Auszahlung

- An Arbeitgeber, wenn dieser der angestellten Person während des Urlaubs weiterhin den Lohn entrichtet,
- Ansonsten Auszahlung an die anspruchsberechtigte Person

Rechtsgrundlagen

Art. 16t bis Art. 16x EOG

Art. 35l und Art. 35m EOV

Art. 329b OR

Art. 329j OR

Art. 8 Abs. 3 BVG (Koordination Versicherungsunterstellung)

Art. 16 Abs. 3 UVG (Koordination Taggeld)

Siehe auch Kreisschreiben Adoptionsentschädigung

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/19213/download>

Erwerbsersatzordnung: beschlossene und geplante Änderungen

Teilnahme an Parlamentssitzungen beendet Mutterschaftsentschädigung nicht mehr (beschlossen)

Erleichterungen für **Betreuungsentschädigung**, bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes, unabhängig davon ob Prognose schlecht oder schwer möglich ist (Motion überwiesen)

Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt (Motion überwiesen)

Vertiefte **Prüfung eines Urlaubs bei Früh- und Todgeburten** (Beschluss NR ausstehend)

EO-Anmeldung für Dienstleistende digital möglich ab 2026 (Beschluss im SR ausstehend)

Wesentliche Revisionen im Sozialversicherungsrecht 2023/2024 und darüber hinaus

KVG

Insb. KVG: Prämienschulden von Kindern (Art. 61a und Art. 64 KVG) I

In Kraft per 1.1.2024

Inhalt

- Prämien und Kostenbeteiligungen für das Kind sind bis zur Volljährigkeit neu ausschliesslich von dessen Eltern geschuldet.
- Kind kann für diese Prämien auch nach Eintritt der Volljährigkeit nicht belangt werden und können auch Versicherung frei wählen
- Eltern schulden die Prämien solidarisch
 - aber der eine Elternteil schuldet die Prämien allein, wenn der andere Elternteil nachweist, dass er gemäss einem Unterhaltsvertrag oder einem gerichtlichen Entscheid Unterhaltsbeiträge bezahlt hat, welche Prämie beinhalten.

Insb. KVG: Prämienschulden: Vollzug (Art. 61a und Art. 64 KVG) II

In Kraft per 1.1.2024

Inhalt

- Notfallbehandlung muss auf jeden Fall gewährt werden: Begriff der Notfallbehandlung ist neu definiert als Behandlung, die nicht aufgeschoben werden kann. Dies ist der Fall, wenn die versicherte Person ohne sofortige Behandlung gesundheitliche Schäden oder den Tod befürchten muss oder die Gesundheit anderer Personen gefährden kann.
- Wechselmöglichkeiten bestehen trotz Ausständen, wenn Kanton sich entsprechende Forderung von Krankenkasse abtreten lässt
- Eine Person darf in einem Kalenderjahr höchstens je zwei Mal für eigene Ausstände und für Ausstände eines Kindes betrieben werden.
- Prämien können vom Betreibungsamt direkt beim Arbeitgeber geltend gemacht werden

Geplante Änderung Krankenversicherungsrecht

Prämientlastung?

- ***Prämientlastungsinitiative***

- Verfassungsinitiative; Abstimmung am 9. Juni
- Inhalt: Deckelung der Prämien bei 10% des verfügbaren Einkommens

- ***Gesetzesänderungen KVG als indirekter Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastung-Initiative***

- Vorgabe an Kantone neu, abhängig von der Prämienlast, zwischen 3.5 und 7.5 Prozent der kantonalen Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung für die Prämienverbilligung aufwenden.

Zukunftsmusik: Obligatorium Krankentaggeldversicherung?

- Überweisung **Motion Romano** 11.3811, Obligatorium für eine Krankentaggeldversicherung, im Nationalrat überwiesen am 14.9.2023. Derzeit im Ständerat.

- **Ziel:** Erarbeitung einer Gesetzesvorlage mit einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung für alle Arbeitnehmenden.

II. Wesentliche Revisionen im Sozialversicherungsrecht 2023/2024 und darüber hinaus

Weiteres

Weitere Reformen

ALV: Beiträge Wegfall Solidaritätsprozent AVIG per 1.1.2023

- Seit 2011 Solidaritätsprozent für ALV auf Löhnen über CHF 148200
- Wegfall per 1.1.2023, weil ALV-Ausgleichsfonds per Ende 2022 mit mehr als CHF 2.5 Mia geöffnet ist; automatischer Wegfall

ALV: Tätigkeit von BerufsbildnerInnen während Bezug von Kurzarbeitsentschädigung wird als Arbeitszeit anerkannt

- Beschlossen, noch nicht in Kraft gesetzt
- Tätigkeit muss von KAST bewilligt sein; Betreuung Lernende darf anders nicht möglich sein

UVG: Ergänzung Anerkennung Rückfälle nach und Spätfolgen: Bei Unfällen, die nicht UVG-versichert waren und sich vor dem 25. Geburtstag ereignet hatten

Gesetzesentwurf nach Motion, Vernehmlassung abgeschlossen

III. Ausblick

Ausblick... kommende Reformdiskussionen in und um die Sozialversicherungen I

- **Finanzierung von Pflege und Betreuung**
 - **Finanzierung der Leistungen für stationäre und insb. für ambulante** Betreuung und Pflege, insb. bei Behinderten, aber auch bei Jugendlichen und älteren Menschen?
 - Gestaltung (Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen) der Hilflosenentschädigungen und Assistenzbeiträge (IV, AHV)
 - Gestaltung der Krankheits- und Behinderungskosten in der EL
 - Differenzierungen in der EL für die Leistungen der jährlichen EL?
 - **Differenzierung und Koordination der Finanzierung von Pflege** (KVG und kantonale Pflegefinanzierung) **und Betreuung** (kantonale Heimfinanzierung und EL)?

Ausblick... bzgl. Reformdiskussionen in und um die Sozialversicherungen II

Anpassungen der Absicherung Selbständiger?

Anpassung des Systems der Erwerbsordnung an veränderte Familienbilder?

Elternentschädigung statt Vaterschafts- und Mutterschaftsentschädigung

Vereinfachungen bei den Familienzulagen?

Abbau und Restriktionen der Kostenübernahme nach KVG?

Generell gilt dabei:

Notwendigkeit von ausgewogenen Kompromissvorschlägen

Quellen und Verweise

www.bsv.admin.ch

www.bag.admin.ch

www.seco.admin.ch

www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista

www.sozialinfo.ch

Kontakt: **peter.moesch@hslu.ch**

<https://www.hslu.ch/de-ch/hochschule-luzern/ueberuns/personensuche/profile/?pid=89>